



Deutscher Richterbund – Landesverband Brandenburg e.V.
Schloßplatz 4, 15711 Königs Wusterhausen

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Nur per Fax: 0331/8663206

Königs Wusterhausen, 15. August 2011

**Entwurf einer Wahlordnung zum Brandenburgischen Richtergesetz
Ihr Schreiben vom 14. Juli 2011, Aktenzeichen: 3110-II.016 (II.2)**

Sehr geehrte Frau Greve,

ich bedanke mich für die gewährte Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Deutsche Richterbund – Landesverband Brandenburg – begrüßt grundsätzlich den Entwurf einer Wahlordnung zum Brandenburgischen Richtergesetz.

Allerdings erfordert die beabsichtigte Regelung an einigen Stellen die nachfolgenden Anmerkungen:

a) § 11 RiWO-E

Die vorgesehene Wahl an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen wird für die Wahlvorstände einen erheblichen zeitlichen und organisatorischen Mehraufwand auslösen. Eine Rechtfertigung hierfür ist angesichts der Möglichkeit zur Briefwahl (§ 13 RiWO-E) nicht ersichtlich. Es dürfte genügen, einheitlich nur einen Wahltag zu bestimmen.

b) §§ 22 ff. RiWO-E

Bei der Richterwahlausschusswahl setzt der Gesamtwahlvorstand eine Nachfrist von einer Woche, wenn in den Gesamtwahlvorschlägen das Verhältnis der Geschlechter nicht ausgewogen ist, § 26 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Ausgewogenheit“ wird nicht weiter definiert, so dass die Regelung nicht nur im Konkreten unverständlich sondern auch fehleranfällig sein wird. Falls Geschlechterparität (in beide Richtungen) gemeint sein sollte, müsste dies auch entsprechend normiert werden.

Fraglich ist hier zudem, ob es einer solchen Regelung überhaupt bedarf, da bereits die gesetzliche Vorgabe des § 88 Abs. 2 RiG vorhanden ist. Hiernach sollen Frauen und Männer „ange-

messen“ berücksichtigt werden und deshalb ebenso viele Frauen wie Männer vorgeschlagen werden. Klarzustellen ist in jedem Fall, worin der tatsächliche oder rechtliche Unterschied zwischen Ausgewogenheit und Angemessenheit bestehen soll. Falls es einen solchen nicht geben soll, liegt es gesetzestechnisch nahe, identische Begrifflichkeiten zu verwenden

In diesem Zusammenhang wird die neue, aus unserer Sicht rechtswidrige Handlungsoption des § 26 Abs. 2 Satz 7 RiWO-E entschieden abgelehnt. Der Justizverwaltung eine Handlungsoption für den Fall der Unausgewogenheit dergestalt zu eröffnen, dass sie eigene (Verwaltungs-) Kandidaten für die Wahl zum Richterwahlausschuss vorschlagen darf, ist mehr als zweifelhaft und dient nicht der demokratischen Qualität der späteren Wahlhandlung.

c) § 29 Abs. 1 RiWO-E

Die Abkehr von dem in Brandenburg bewährten Losverfahren überzeugt nicht. In § 15 Abs. 1 RiG sind ohnehin mit dem Vierfachen der erforderlichen Zahl umfangreiche Vorschlagslisten gesetzlich normiert. Die Bedeutung der richterlichen Vorschlagswahl sollte durch eine weitere Platzmehrung bei Stimmgleichheit nicht noch weiter relativiert werden.

d) § 32 Satz 2 RiWO-E

In diesem Satz fehlt das inhaltlich erforderliche Wort „unverändert“, um auch jeden Anschein einer mittelbaren Beeinflussung des parlamentarischen Wahlvorgangs durch das Ministerium der Justiz von vorneherein auszuschließen.

e) § 34 Abs. 2 RiWO-E

Das Verfahren der einzuberufenden Richterversammlung ist unzureichend geregelt. In welchem Modus soll über den Versammlungsleiter und später über den Wahlvorstand abgestimmt werden? Ist hier jeweils eine offene Abstimmung vorgesehen? Soll sich die Versammlung zunächst eine eigene Geschäftsordnung geben? Es dürfte an dieser Stelle der deutlichen Vereinfachung des Wahlverfahrens dienen, auf Absatz 2 zu verzichten und es bei dem Antragsrecht des Absatzes 3 zu belassen. Ersatzweise wäre es auch denkbar, dass im Absatz 2 dem Gerichtsvorstand die Befugnis verliehen wird, die Versammlung zu leiten und das Verfahren zu bestimmen, bis die Versammlung selbst einen Versammlungsleiter bestimmt und das Verfahren regelt.

f) § 36 RiWO-E

Für diese Normierung zur Wahlberechtigung könnte die Rechtsgrundlage fehlen, da § 90 Abs. 1 RiG bestimmt, dass die Landesregierung eine Wahlordnung erlässt, die das Nähere über die Ausgestaltung des jeweiligen Wahlsystems und das Wahlverfahren regelt. Eine Ermächtigung der Landesregierung, Bestimmungen über die Wählbarkeit (insbesondere in den Fällen einer Abordnung an eine andere Stelle) ist hier nicht enthalten, so dass es bei der abschließenden gesetzlichen Regelung in § 89 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 RiG verbleiben sollte.

g) § 37 Abs. 4 RiWO-E

Diese Norm sieht die Unterzeichnung des Wahlvorschlages eines Berufsverbandes von zwei „Wahlberechtigten“ vor, während § 5 Nr. 7 RiWO-E deutlich praxisnäher von zwei beauftragten „Personen“ des Berufsverbandes spricht. Nach dieser Regelung muss es sich nämlich bei den Personen im Gegensatz zu der Regelung in § 37 Abs. 4 RiWO-E offensichtlich nicht um zwei Mitglieder des Berufsverbandes handeln, die auch an dem betroffenen Gericht tätig sind. Hier sollte einheitlich der Vorgabe des § 5 Nr. 7 RiWO-E gefolgt werden.

h) § 52 RiWO-E

Diese Norm bestätigt die bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Richtergesetz geäußerten Befürchtungen. Ohne jeden sachlichen Grund sollen die Berufsverbände keine Vorschläge mehr für die Wahl zu den Präsidialräten machen dürfen. Diese verbands- und demokratiefeindliche Norm wird der Deutsche Richterbund so nicht akzeptieren.

§ 52 Satz 1 RiWO-E ist ebenso ersatzlos zu streichen wie die Formulierung „im übrigen“ im nachfolgenden Satz. Selbstverständlich müssen alle Berufsverbände dazu berechtigt sein, den wahlberechtigten Richtern Wahlvorschläge für die Listenwahl zu unterbreiten.

Angesichts der besonderen Eilbedürftigkeit des Erlasses einer Wahlordnung zum Brandenburgischen Richtergesetz stehe ich Ihnen auch für kurzfristige Rücksprachen gerne zur Verfügung und hoffe, dass ungeachtet der durch den Gesetzgeber verursachten (an sich unnötigen) Zeitnot noch eine einvernehmliche Lösung gelingt.

Mit freundlichen Grüßen

(Deller)